

Bundesgesetzblatt ⁷⁰¹

Teil I

Z 5702 A

1983

Ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 1983

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Sprengstoffgesetz 7134-2-4	702
13. 6. 83	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitäts- offizier-Anwärter 51-1-18	705
13. 6. 83	Zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker 2121-1-5	706
16. 6. 83	Vierte Verordnung zur Änderung der Eichgültigkeitsverordnung 7141-6-1-2	707
20. 6. 83	Dritte Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung 901-1-10, 901-1-10-4	710
21. 6. 83	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (23.ÄndVFO) 9026-1	713
21. 6. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein 7847-11-4-22	717
21. 6. 83	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel 2121-50-1-16	718
22. 6. 83	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV) neu: 2129-8-1-13; 2129-8-1-4, 2129-8-1-5	719
22. 6. 83	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Ämter der Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes – BWeBesV) 2032-1-16-1	731
22. 6. 83	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen (Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes – BSparkBesV) 2032-1-16-2	732
8. 6. 83	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a des Arbeitsförderungsgesetzes) 1104-5, 810-3	733
15. 6. 83	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 13 Abs. 1 a Satz 3 des Angestellten- versicherungsgesetzes) 1104-5, 821-1	733

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15	734
Verkündungen im Bundesanzeiger	735
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	736

**Erste Verordnung
zur Änderung der Vierten Verordnung zum Sprengstoffgesetz**

Vom 10. Juni 1983

Auf Grund des § 37 Abs. 2 und 3 und des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Vierte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 503) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Stundensätze „64“ durch „77“, „55“ durch „66“ und „47“ durch „56“ ersetzt.
2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Gebührenverzeichnis

Abschnitt I: Rahmengebühren

	DM	
	von	bis
1. Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SprengG)	125,-	4 500,- ¹⁾
2. Erlaubnis zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SprengG)	125,-	4 500,- ¹⁾
3. Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SprengG)	125,-	3 000,- ²⁾ zuzüglich der nach Baurecht anfallenden Gebühren
4. Erlaubnis zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie zum Erwerb und zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 Abs. 1 SprengG)	30,-	300,-
5. Wesentliche Änderung einer Erlaubnis oder Genehmigung nach den Nummern 1 bis 3		die Hälfte der für die Erlaubnis oder Genehmigung in den Nummern 1 bis 3 vorgesehenen Gebühren

¹⁾ Der Berechnung der Gebühren nach den Nummern 1 und 2 wird der Umfang des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung, ausgedrückt in durchschnittlichen Jahresmengen in t zugrunde gelegt.

Für die ersten 100 t durchschnittlicher Jahresmenge
für die 100 t übersteigende Menge bis 500 t
für die 500 t übersteigende Menge
höchstens

20,- DM/t
5,- DM/t
1,- DM/t
4 500,- DM.

²⁾ Der Berechnung der Gebühr nach Nummer 3 wird die Höchstlagermenge zugrunde gelegt. Die Gebühren betragen:

bis 1 t
je weitere Tonne bis 10 t
je weitere Tonne

125,- DM
40,- DM
10,- DM.

	DM	
	von	bis
6. Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach Nummer 4	20,-	150,-
7. Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 2 SprengG	50,-	300,-
8. Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör (§ 5 Abs. 1 SprengG)	50,-	500,-
9. Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Abs. 4 SprengG	50,-	1 000,-
10. Wesentliche Änderung einer Zulassung nach Nummer 8 oder 9	40,-	400,-
11. Zuordnung von explosionsgefährlichen Stoffen zu einer Lagergruppe (§ 4 Abs. 4 der 2. SprengV)	50,-	500,-
12. Besondere Anforderungen an die Verwendung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 5 Abs. 4 SprengG	30,-	200,-
13. Nachträgliche Auflage zu einer Erlaubnis oder Genehmigung nach den Nummern 1 bis 3 oder zu einer Zulassung nach Nummer 8 oder 9	40,-	300,-
14. Nachträgliche Auflage zu einer Erlaubnis nach Nummer 4	10,-	150,-
15. Zulassung von Ausnahmen		
a) von dem Erfordernis der Zulassung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 SprengG	25,-	500,-
b) von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 SprengG	25,-	500,-
c) von den Verboten nach § 22 Abs. 4 Satz 2 SprengG	25,-	200,-
d) von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 der 1. SprengV	25,-	200,-
e) von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 der 1. SprengV	25,-	200,-
f) von den Vertriebs- und Verwendungsverboten nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV	25,-	300,-
g) von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der 1. SprengV	25,-	50,-
h) von den Vorschriften über Führung, Inhalt und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 der 1. SprengV	25,-	300,-
i) von den Anforderungen an die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 Abs. 1 der 2. SprengV	25,-	400,-
16. Abnahme der Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG	50,-	300,-
17. Abnahme der Prüfung nach § 20 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG	50,-	300,-
18. Abnahme der Prüfung nach § 27 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG	25,-	200,-
19. Anordnungen nach § 32 Abs. 1 oder 2 oder § 48 SprengG oder § 24 Abs. 2 der 1. SprengV	30,-	500,-
20. Untersagungen nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4 und nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	30,-	300,-
21. Sicherstellung nach § 32 Abs. 5 Satz 2 oder 4 SprengG	30,-	100,-
22. Anerkennung von Grund- und Sonderlehrgängen nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV	200,-	500,-
23. Anerkennung von Wiederholungslehrgängen nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV	100,-	300,-
24. Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in den Nummern 1 bis 23 und in Abschnitt II aufgeführt sind	25,-	300,-

Für den Widerruf oder die Rücknahme von Amtshandlungen und für die Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen gilt § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes.

Abschnitt II: Feste Gebühren	DM
1. Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 11 Satz 2 SprengG	60,-
2. Überprüfung einer verantwortlichen Person, deren Bestellung nach § 14 Satz 3 SprengG angezeigt worden ist	50,-
3. Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	60,-
4. Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach Nummer 3	40,-
5. Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	40,-
6. Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis nach § 27 SprengG	25,-
7. Bewilligung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	25,-
8. Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein nach § 20 SprengG	40,-
9. Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Erlaubnisbescheides oder einer Ausfertigung oder eines in Verlust geratenen Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	40,-
10. Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für die praktische Erprobung nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 der 1. SprengV	30,-
11. Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	25,-

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin. Die Vorschriften dieser Verordnung sind im Land Berlin jedoch nicht anzuwenden, soweit sie mit Rechtsvorschriften der Alliierten Behörden unvereinbar sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1983

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter**

Vom 13. Juni 1983

Auf Grund des § 30 Abs. 2 und des § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 10. November 1976 (BGBl. I S. 3229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1983 (BGBl. I S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Der Grundbetrag beträgt monatlich im 1. und 2. Semester

eintausendsechshundertneunddreißig Deutsche Mark,

nach der Ernennung zum Fahnenjunker oder Seekadett

eintausendachthundertdreiundzwanzig Deutsche Mark,

im 3. und 4. Semester

eintausendneuhundertfünfundneunzig Deutsche Mark,

im 5. und 6. Semester

– vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung

eintausendneuhundertfünfundneunzig Deutsche Mark,

– nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung

zweitausendeinhundertsechundsiebzig Deutsche Mark,

im 7. und 8. Semester

zweitausenddreihundertfünfundfünfzig Deutsche Mark,

ab dem 9. Semester

zweitausendvierhundsiebzehn Deutsche Mark.“

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Familienzuschlag beträgt monatlich bei einem Sanitätsoffizier-Anwärter

1. ohne kindergeldberechtigendes Kind einhundertzwanzig Deutsche Mark,

2. mit einem kindergeldberechtigenden Kind zweihundertneundzwanzig Deutsche Mark,

3. mit zwei kindergeldberechtigenden Kindern dreihundertzweiunddreißig Deutsche Mark,

4. mit drei kindergeldberechtigenden Kindern dreihundertachtzig Deutsche Mark.

Für das vierte und fünfte kindergeldberechtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 Nr. 4 um je einundneunzig Deutsche Mark;

für das sechste und jedes weitere kindergeldberechtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 Nr. 4 um je einhundertdreizehn Deutsche Mark.“

3. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Steht der Ehegatte eines Sanitätsoffizier-Anwärters als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und steht ihm der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Sanitätsoffizier-Anwärter den Familienzuschlag nach Absatz 2 Nr. 1 nur in Höhe von sechzig Deutsche Mark.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1983

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker**

Vom 13. Juni 1983

Auf Grund des § 5 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (BGBl. I S. 1377), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 758), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Zweiten Prüfungsabschnitt bis zum 1. Oktober 1983“ ersetzt durch die Worte „im Zweiten Prüfungsabschnitt bis zum 1. Oktober 1986“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 der Bundes-Apothekerordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1983

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Eichgültigkeitsverordnung**

Vom 16. Juni 1983

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), der durch Gesetz vom 6. Juli 1973 (BGBl. I S. 716) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Eichgültigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1976 (BGBl. I S. 2082), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2218), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) An Nummer 1 werden folgende Buchstaben m und n angefügt:
 - „m) automatisch beschickte Waagen für Fertigpackungen ungleicher Füllmenge mit einem maximalen Brückenhub von mehr als 1 Millimeter,
 - n) allgemein zur Eichung zugelassene ortsfeste Strahlenschutz-Meßsysteme,“.
- b) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Baustoffwaagen“ die Worte „und der selbsttätigen Waagen“ eingefügt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) Maßstäbe und Meßbänder mit Ausnahme der Maßstäbe und Meßbänder nach Absatz 2 Nr. 14,“.
 - bb) Buchstabe g erhält folgende Fassung:
 - „g) Viehwaagen in landwirtschaftlichen Betrieben,“.
 - cc) Folgender Buchstabe m wird angefügt:
 - „m) Wirkdruckmeßanlagen für Gas, wenn ein Filter vorgeschaltet ist, das durch Differenzdruckmessung mit Maximumanzeige überwacht wird,“.

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) Zusatzeinrichtungen für Gasmeßgeräte mit Ausnahme der Gebergeräte und der Schalteinrichtungen,“.

bb) Buchstabe l wird gestrichen.

e) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. sechs Jahre für

- a) Strahlenschutzdosimeter mit geeigneter Kontrollvorrichtung, mit Ausnahme der Meßsysteme nach Nummer 1 Buchstabe n, wenn der Benutzer nicht in jedem Meßbereich des Dosimeters Kontrollmessungen ausführt und ihre Ergebnisse aufzeichnet,
- b) Therapiedosimeter mit geeigneter Kontrollvorrichtung, wenn der Benutzer in jedem Meßbereich des Dosimeters Kontrollmessungen ausführt und ihre Ergebnisse aufzeichnet,
- c) Bimetall- und Federthermometer zur Bestimmung der Temperatur in Lager-, Verkaufs- und Beförderungseinrichtungen für gekühlte, gefrorene und tiefgefrorene Lebensmittel,
- d) Temperaturlaufnehmer mit Meßwiderständen aus Platin oder Nickel zur Bestimmung der Temperatur in Lagerbehältern oder Rohrleitungen, wenn der Isolationswiderstand und die Richtigkeit der Temperaturanzeige ohne Ausbau des Temperaturlaufnehmers in zweijährigem Abstand von der zuständigen Behörde überprüft werden,
- e) eingebaute Temperaturlaufnehmer mit Meßwiderständen aus Platin oder Nickel zur Bestimmung der Temperatur in Lager-, Verkaufs- und Beförderungseinrichtungen für gekühlte, gefrorene oder tiefgefrorene Lebensmittel,“.

- f) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) Kaltwasserzähler und ihre Zusatzeinrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen zur Meßwertfernübertragung einschließlich der zugehörigen Meßwertgeber,“.
- bb) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
- „e) Turbinenradgaszähler mit dauergeschmierten Lagern der Turbinenradwelle (ohne Schmierungs-einrichtung),“.
- g) Nummer 7 Buchstabe b wird durch folgende Buchstaben b und c ersetzt:
- „b) Flüssigkeitsglasthermometer mit Ausnahme der Thermometer nach Absatz 2 Nr. 6,
- c) Heizölzähler in Wohnungen,“.
- h) Nummer 8 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) Balgengaszähler der Größen NB 10 oder G 10 und kleiner, Turbinenradgaszähler mit Schmierungs-einrichtung der Größen NB 3 000 oder G 2 500 und kleiner sowie Wirbelgaszähler,“.
- i) Nummer 9 Buchstabe a und b erhält folgende Fassung:
- „a) Verdrängungsgaszähler der Größen NB 20 bis NB 1 000 oder G 16 bis G 1 000,
- b) Turbinenradgaszähler mit Schmierungs-einrichtung der Größen NB 5 000 und NB 7 000 oder G 4 000 und G 6 500,“.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 7 und 8 erhalten folgende Fassung:
- „7. Verdrängungsgaszähler der Größen NB 1 500 oder G 1 600 und größer sowie Turbinenradgaszähler mit Schmierungs-einrichtung der Größen NB 10 000 oder G 10 000 und größer,
8. Gebergeräte für Gasmeßgeräte und für deren Zusatzeinrichtungen sowie Einrichtungen zur Meßwertfernübertragung einschließlich der zugehörigen Meßwertgeber an Wassermessgeräten,“.
- b) Die Nummern 14 und 15 werden durch folgende Nummern 14 bis 20 ersetzt:
- „14. Maßstäbe und Meßbänder bis 2 m Länge,
15. Strahlenschutzdosimeter mit geeigneter Kontrollvorrichtung, mit Ausnahme der Meßsysteme nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe n, wenn der Benutzer in jedem Meßbereich des Dosimeters Kontrollmessungen ausführt und ihre Ergebnisse aufzeichnet,
16. Therapiedosimeter, wenn sie nach jeder Einwirkung, die die Richtigkeit der Messung beeinflussen kann, sowie mindestens alle 2 Jahre in den verwendeten Meßbereichen kalibriert und die Ergebnisse aufgezeichnet
- werden; die Kalibrierung muß von fachkundigen bestellten Personen mit einem geeichten Therapiedosimeter mit einer Eichgültigkeitsdauer nach § 1 oder nach Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b durchgeführt werden, das bei der die Therapie durchführenden Stelle ständig verfügbar ist,
17. Drehkolbengaszähler, Turbinenradgaszähler und Wirbelgaszähler im geschäftlichen Verkehr zwischen gleichbleibenden Partnern mit einem maximalen Durchfluß von mindestens 3 000 Kubikmeter je Stunde Gas im Normzustand, wenn ein Vergleichszähler eingebaut ist, der zu Vergleichsmessungen in Reihe geschaltet werden kann, und wenn Vergleichsmessungen bei der ersten Inbetriebnahme und nachfolgend mindestens einmal jährlich ausgeführt werden,
18. Gasdruckregelgeräte zur thermischen Gasabrechnung, wenn Geräte der Regelgruppen RG 2,5 und RG 5 mindestens einmal jährlich und Geräte der Regelgruppe RG 10 mindestens in Zeitabständen, die der Eichgültigkeit der zugehörigen Gaszähler entsprechen, vom Versorgungsunternehmen nachgeprüft, gekennzeichnet und die Ergebnisse aufgezeichnet werden,
19. Lagerbehälter in Form stehender Zylinder mit voll aufliegendem Flachboden, deren Meßeinrichtung nicht als Standrohr oder Schauglas mit Skale ausgeführt ist, wenn der Sumpf nicht in den Maßraum einbezogen und die Meßbeständigkeit des Maßraums durch eine vollständige Vermessung ohne Sumpf frühestens 5 Jahre nach einer vorangegangenen Eichung festgestellt ist,
20. Raummeßgeräte für feste Meßgüter.“
3. § 2 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
4. An § 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Hauptstempel oder das Meßgerät darf mit der zusätzlichen Angabe „Geeicht (Beglaubigt) bis ...“ in Verbindung mit der vollständigen Jahreszahl versehen sein.“
5. § 9 erhält folgende Fassung:
- „§ 9
Übergangsvorschriften
- Die Eichung folgender bereits in Versorgungsnetzen eingebauter Gaszähler verliert mit dem Ablauf des 31. Dezember 1986 ihre Gültigkeit:
1. Verdrängungsgaszähler der Größen NB 20 bis NB 1 000 und Turbinenradgaszähler mit Schmierungs-einrichtung der Größen NB 5 000 und NB 7 000, die vor dem 1. Januar 1971 geeicht worden sind,

2. Turbinenradgaszähler mit Schmierungseinrichtung der Größen NB 3 000 oder G 2 500 und kleiner, die vor dem 1. Januar 1975 geeicht worden sind, sowie
3. Turbinenradgaszähler ohne Schmierungseinrichtung, die vor dem 1. Januar 1979 geeicht worden sind.“

Artikel 2

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Eichung von Meßgeräten – Eichanweisung – Besondere Vorschriften – Prüfung von Volumengaszählern – vom

13. Dezember 1977 (Beilage 29/77 zum BAnz. Nr. 238 vom 21. Dezember 1977) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1983

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Dritte Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung

Vom 20. Juni 1983

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Postscheckordnung vom 1. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2159), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 1. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1106), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Anderkonten werden nur für Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte und für Angehörige der öffentlich bestellten wirtschaftsprüfenden sowie wirtschafts- und steuerberatenden Berufe eröffnet.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Kontonummer und Kontobezeichnung

(1) Jedes Postscheckkonto erhält eine Kontonummer und eine Kontobezeichnung.

(2) Das Postscheckkonto muß so bezeichnet sein, daß über den Kontoinhaber kein Zweifel besteht. Anderkonten müssen in der Kontobezeichnung auch den Beruf des Kontoinhabers und den Zusatz „Anderkonto“ enthalten.

(3) Über die Kontonummer und die Kontobezeichnung der Postscheckkonten können die Postscheckämter Dritten Auskunft erteilen, soweit dem kontoführenden Postscheckamt keine gegenteilige Erklärung des Kontoinhabers vorliegt.“

3. In § 9 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „Gut- noch Lastschriften“ durch die Worte „Gut- noch Lastbuchungen“ ersetzt.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Last- und Gutbuchungen

(1) Aufträge des Postscheckteilnehmers zu Lasten seines Postscheckkontos werden ausgeführt, wenn das verfügbare Guthaben ausreicht. Das Postscheckamt kann auch Aufträge ausführen, wenn das Postscheckkonto dadurch bis zu einem bestimmten Betrag überzogen wird. Der Postscheckteilnehmer ist bei einer Überziehung verpflichtet, das Konto unverzüglich auszugleichen.

Für die Überziehung erhebt das Postscheckamt bankübliche Zinsen. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für Kontoüberziehungen auf Grund von Barabhebungen an Geldausgabeautomaten sowie für Kontoüberziehungen durch die Abbuchung von Lastschriften, Rückschecks, Gebühren und Auslagen.

(2) Das Postscheckamt kann eingesandte Aufträge, für die das Guthaben nicht ausreicht, als deckungslos zurücksenden. Für deckungslose Postüberweisungen und Postschecks sowie für deckungslose Barabhebungen an Geldausgabeautomaten werden Gebühren erhoben.

(3) Das Postscheckamt ist berechtigt, Lastschriften, die von Dritten zum Einzug eingereicht worden sind, von dem in der Lastschrift angegebenen Postscheckkonto abzubuchen. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, einen Widerspruch gegen die Abbuchung dem Postscheckamt gegenüber unverzüglich vorzubringen. Ein Widerspruch gegen die Abbuchung einer Lastschrift, für die dem Postscheckamt ein Abbuchungsauftrag des Kontoinhabers vorliegt, ist unwirksam.

(4) Die auf ein Postscheckkonto überwiesenen oder eingezahlten Beträge werden gutgebucht. Ein Widerspruch des Postscheckteilnehmers gegen die Gutbuchung von Beträgen ist unwirksam.

(5) Fehlerhafte Last- und Gutbuchungen werden vom Postscheckamt berichtigt. Nachteile aus fehlerhaften Last- und Gutbuchungen, die darauf beruhen, daß Bankleitzahl, kontoführendes Geldinstitut, Kontonummer, Kontobezeichnung oder Betrag unrichtig, unvollständig oder voneinander abweichend angegeben sind, hat die Deutsche Bundespost nicht zu vertreten.“

5. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „gutzuschreiben“ durch das Wort „gutzubuchen“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Der im Vordruck eines Postschecks enthaltene Zusatz „oder Überbringer“ und der übrige Text dürfen nicht geändert oder gestrichen werden.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist in einem Postscheck mit dem eingedruckten Zusatz „nicht an Order“ ein Zahlungsempfänger genannt, so weist das Postscheckamt das Zustellpostamt an, den vom Konto abge-

buchten Betrag an den Empfänger auszuführen (Zahlungsanweisung). Der Zusatz „nicht an Order“ und der übrige vorgedruckte Text dürfen nicht geändert oder gestrichen werden. Für die Zahlungsanweisung wird eine Gebühr erhoben. Für die Behandlung der Zahlungsanweisung beim Zustellpostamt gelten die Bestimmungen der Postordnung für Postanweisungen sinngemäß. Die Empfangsberechtigung für Zahlungsanweisungen richtet sich nach den Vorschriften der Postordnung für Sendungen mit Wertangabe.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4. In seinem Satz 2 wird das Wort „Lastschrift“ durch das Wort „Lastbuchung“ und in seinem Satz 4 das Wort „Gutschrift“ durch das Wort „Gutbuchung“ ersetzt.

7. § 15 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Das Postscheckamt kann“ die Worte „unter den für das eurocheque-System verbindlichen Bedingungen“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine eurocheque-Karte mit entsprechend beschaffenem Magnetstreifen kann unter den für das institutsübergreifende Geldausgabeautomaten-System verbindlichen Bedingungen zusätzlich für Barabhebungen an institutsübergreifenden Geldausgabeautomaten (ec-Geldautomaten) verwendet werden. Für die Barabhebung an einem ec-Geldautomaten der Deutschen Bundespost unter Verwendung einer von einem Kreditinstitut ausgegebenen eurocheque-Karte wird eine Gebühr erhoben.“

8. Die §§ 16 bis 18 erhalten folgende Fassung:

„§ 16

Dauerauftrag

(1) Der Postscheckteilnehmer kann das Postscheckamt mit Dauerauftrag anweisen, bis auf Widerruf an bestimmten wiederkehrenden Tagen den gleichen Betrag

1. von seinem Postscheckkonto abzubuchen und
 - auf ein Konto desselben Empfängers zu überweisen (Dauer-Überweisung),
 - an denselben Empfänger auszahlen zu lassen (Dauer-Zahlungsanweisung)

oder

2. von einem Konto desselben Zahlungspflichtigen unter den in § 17 genannten Voraussetzungen einziehen zu lassen und seinem Postscheckkonto gutzubuchen (Dauer-Lastschrift).

(2) Im Dauerauftrag ist der jeweilige Tag zu bestimmen, an dem die Dauer-Überweisung oder Dauer-Zahlungsanweisung abgebucht oder an dem die Dauer-Lastschrift beim Postscheckamt des Auftraggebers bearbeitet werden soll (Ausfüh-

rungstag). Der Dauerauftrag muß dem Postscheckamt rechtzeitig vor dem ersten Ausführungstag zugehen.

(3) Das Postscheckamt kann einen Dauerauftrag als widerrufen ansehen, wenn der Betrag in drei aufeinanderfolgenden Fällen mangels Deckung nicht abgebucht oder nicht eingezogen werden konnte.

§ 17

Lastschrifteinzug

(1) Das Postscheckamt kann einem Postscheckteilnehmer mit umfangreichem Zahlungsverkehr widerruflich genehmigen, Forderungsbeträge mittels Lastschriften von Postscheckkonten oder anderen Girokonten der Zahlungspflichtigen einziehen und seinem Postscheckkonto gutbuchen zu lassen. Die Gutbuchung erfolgt unter dem Vorbehalt des Eingangs des einzuziehenden Betrags.

(2) Der Postscheckteilnehmer darf eine Lastschrift nur unter der Voraussetzung zum Einzug einreichen, daß ihm eine schriftliche Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen vorliegt (Einzugsermächtigungs-Lastschrift) oder daß dem kontoführenden Geldinstitut ein Abbuchungsauftrag des Zahlungspflichtigen erteilt ist (Abbuchungsauftrags-Lastschrift). Bei Einzugsermächtigungs-Lastschriften kann das Postscheckamt vom Postscheckteilnehmer die Vorlage der Einzugsermächtigung verlangen.

(3) Das Postscheckamt ist berechtigt, die Beträge nicht eingelöster Lastschriften dem Postscheckkonto des Zahlungsempfängers zurückzubelasten. Gleiches gilt für Einzugsermächtigungs-Lastschriften, gegen die der Zahlungspflichtige Widerspruch erhoben hat.

(4) Für das Abbuchen von Gebühren, Kosten und Zinsausgleichsbeträgen, die dem Postscheckamt bei nicht eingelösten oder wegen Widerspruchs zurückzubelastenden Lastschriften angerechnet werden, gilt § 25 Satz 1 entsprechend.

§ 18

Sammelauftrag

(1) Der Postscheckteilnehmer kann mehrere gleichzeitig zu erledigende Überweisungen, Zahlungsanweisungen, Dauer-Überweisungen und Dauer-Zahlungsanweisungen zu Sammelaufträgen zusammenfassen.

(2) Zahlungsanweisungen zur Verrechnung, Lastschriften und Dauer-Lastschriften müssen zu Sammelaufträgen zusammengefaßt werden.“

9. In § 19 Satz 1 wird das Wort „gutgeschrieben“ durch das Wort „gutgebucht“ ersetzt.
10. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gutschrift“ durch das Wort „Gutbuchung“ ersetzt.
11. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden Absatz 1. In Satz 2 wird das Wort „gutgeschrieben“ durch das Wort „gutgebucht“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für das Abbuchen von Gebühren, Kosten und Zinsausgleichsbeträgen, die dem Postscheckamt bei Rückschecks angerechnet werden, gilt § 25 Satz 1 entsprechend.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „gutgeschrieben“ jeweils durch das Wort „gutgebucht“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Lastschrift“ durch das Wort „Lastbuchung“ ersetzt.

13. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Lastschrift“ durch das Wort „Lastbuchung“ ersetzt.

Artikel 2

Die Postscheckgebührenordnung vom 1. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1106, 1187) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die gleiche Gebühr wird für eine Barabhebung an einem ec-Geldautomaten der Deutschen Bundespost unter Verwendung einer von einem Kreditinstitut ausgegebenen eurocheque-Karte erhoben.“

2. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 (Übersicht der Postscheckgebühren) wird nach der lfd. Nr. 14 eingefügt:

„14 a Deckungslose Barabhebung an einem Geldausgabeautomaten 2,-“.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1983

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Schwarz-Schilling

**Dreiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Fernmeldeordnung (23. ÄndVFO)**

Vom 21. Juni 1983

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fernmeldeordnung

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Mai 1983 (BGBl. I S. 579), wird wie folgt geändert:

(1) Der Verordnungswortlaut wird wie folgt geändert:

1. § 49 a wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 2 wird angefügt:

„Die örtlichen Breitbandnetze können untereinander und mit anderen technischen Einrichtungen verbunden werden.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerausdruck „(Übergabepunkt)“ gestrichen und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Anschlußleitung oder Teile davon können gemeinsame Bestandteile von mehreren Breitbandanschlüssen sein.“

2. In § 58 Abs. 2 wird nach der Übergangsvorschrift zu den Abschnitten 10, 11 und 13 (Änderungs- und Übernahmegebühren) eingefügt:

„Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 (Grundgebühren für Breitbandanschlüsse)

1. Sind für ein örtliches Breitbandnetz oder für Teile davon Investitionsbeiträge geleistet worden und sind deshalb gemäß Vorschrift 1 und 2 zu Abschnitt 12.3 Nr. 1 bis 5 der Fernmeldegebührevorschriften in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung die monatlichen Gebühren nach Abschnitt 12.3 Nr. 1 bis 5 zu erhebenden monatlichen Gebühren um einen Vomhundertsatz ermäßigt worden, so werden ab 1. Juli 1983 für Breitbandanschlüsse dieser örtlichen Breitbandverteilstellen oder für Breitbandanschlüsse der entsprechenden Teile davon die zu erhebenden monatlichen Gebühren um denselben Vomhundertsatz ermäßigt. Die Ermäßigung entfällt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach der Inbetriebnahme des jeweiligen örtlichen Breitbandnetzes oder des jeweiligen Teiles davon, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Juni 1993.

2. Für Breitbandanschlüsse, für die ein Antrag auf Anschließung bis zum 30. Juni 1983 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 31. Dezember 1983 hergestellt worden sind, sind folgende besondere Regelungen anzuwenden:

a) Anstelle der Gebühr nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührevorschriften wird bis zum 31. Dezember 1983 eine ermäßigte monatliche Gebühr von 5,- DM je Wohneinheit berechnet.

b) Für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 31. Dezember 1983 werden jedoch die monatlichen Gebühren nach Abschnitt 12.3 Nr. 1 bis 5 der Fernmeldegebührevorschriften in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung weiter erhoben; die zuviel erhobenen Unterschiedsbeträge zwischen der Summe der bisherigen monatlichen Gebühren und der Summe der ermäßigten monatlichen Gebühr nach Buchstabe a werden nach dem 31. Dezember 1983 erstattet.

3. Für Breitbandanschlüsse im Land Berlin sind folgende besondere Regelungen anzuwenden:

a) Anstelle der Gebühr nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührevorschriften wird eine ermäßigte monatliche Gebühr von 3,- DM je Wohneinheit erhoben.

- b) Für Breitbandanschlüsse, die bis zum 30. Juni 1983 hergestellt worden sind, werden für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 31. Dezember 1983 die monatlichen Gebühren nach Abschnitt 12.3 Nr. 1 bis 5 der Fernmeldegebührenvorschriften in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung weiter erhoben; die zuviel erhobenen Unterschiedsbeträge zwischen der Summe der bisherigen monatlichen Gebühren und der Summe der ermäßigten monatlichen Gebühr nach Buchstabe a werden nach dem 31. Dezember 1983 erstattet.
 - c) Die Vergünstigung nach Buchstabe a entfällt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem für den jeweiligen Breitbandanschluß die Gebühr nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 2 zu erheben ist.
4. Liegen die Voraussetzungen der Übergangsvorschrift 1 vor, ermäßigen sich die nach Übergangsvorschrift 2 und 3 zu erhebenden Gebühren um den maßgebenden Vomhundertsatz.
 5. Für Breitbandanschlüsse, für die gemäß Vorschrift 3 zu Abschnitt 12.3 Nr. 1 bis 5 der Fernmeldegebührenvorschriften in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung anstelle der monatlichen Gebühren eine einmalige Gebühr in Höhe des Achtzigfachen der monatlichen Gebühren für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Übergabe des Breitbandanschlusses entrichtet worden ist, werden vom 1. Juli 1983 an bis zum Ende des vorgenannten Zeitraumes keine monatlichen Gebühren nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften erhoben. In den Fällen der Vorschrift 1 zu Abschnitt 12 a.2 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften werden jedoch monatliche Gebühren nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften erhoben.

Abschnitt 12 a.2 (Anschließungsgebühren für Breitbandanschlüsse)

1. Auf die Erhebung von Anschließungsgebühren für Breitbandanschlüsse ist die Übergangsvorschrift 1 zu Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 sinngemäß anzuwenden. Es werden jedoch mindestens 40 v. H. der Anschließungsgebühren nach Abschnitt 12 a.2 erhoben.
2. Für Breitbandanschlüsse, für die ein Antrag auf Anschließung bis zum 30. Juni 1983 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 31. Dezember 1983 hergestellt worden sind, sind die Anschließungsgebühren nach Abschnitt 12.3 Nr. 6 der Fernmeldegebührenvorschriften in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung zu erheben, höchstens die Anschließungsgebühren nach Übergangsvorschrift 4.
3. Liegen die Voraussetzungen der Übergangsvorschrift 1 vor, ermäßigen sich die nach Übergangsvorschrift 2 zu erhebenden Gebühren um den maßgebenden Vomhundertsatz.
4. Für Breitbandanschlüsse, für die ein Antrag auf Anschließung in der Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1985 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 31. Dezember 1985 hergestellt worden sind, werden anstelle der Anschließungsgebühren nach Abschnitt 12 a.2 der Fernmeldegebührenvorschriften folgende ermäßigte Anschließungsgebühren erhoben:

anstelle der Gebühr nach Nr. 1 400,- DM und

anstelle der Gebühr nach Vorschrift 3 zu Nr. 1 250,- DM.

Die Vorschriften 4 und 5 zu Abschnitt 12 a.2 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften sind auf Breitbandanschlüsse, für die Anschließungsgebühren nach Satz 1 erhoben werden, nicht anzuwenden.

5. Für Breitbandanschlüsse, für die gemäß Vorschrift 2 zu Abschnitt 12.3 Nr. 6 der Fernmeldegebührenvorschriften in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung anstelle der einmaligen Anschließungsgebühr die Erhebung monatlicher Gebühren für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Übergabe des Breitbandanschlusses in der Höhe eines Achtzigstels der einmaligen Anschließungsgebühr beantragt worden ist, ist diese monatliche Gebühr bis zum Ende des vorgenannten Zeitraumes weiter zu erheben."

(2) Die Anlage 3 –Fernmeldegebührenvorschriften– wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt –8.4. Besondere Leistungen– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ in der Vorschrift zu Nr. 9 nach dem Klammerausdruck ‚(§ 9 a Abs. 1 Satz 2 der Fernmeldeordnung)‘ eingefügt:
„sowie je Breitbandanschluß (§ 49 a der Fernmeldeordnung)“.
2. Abschnitt –12. Ton- und Fernsehsendeanlagen für Rundfunkzwecke, Breitbandanschlüsse– wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu Abschnitt 12 wird wie folgt gefaßt:
„12. Ton- und Fernsehsendeanlagen für Rundfunkzwecke (§ 49 der Fernmeldeordnung)“.
 - b) Abschnitt –12.3. Breitbandanschlüsse– wird aufgehoben.

3. Nach Abschnitt –12.2. Dauernd überlassene Fernsehrundfunksendeanlagen– wird folgender Abschnitt –12 a. Örtliche Breitbandnetze– eingefügt:

„Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	<p>12 a. Örtliche Breitbandnetze (§ 49 a der Fernmeldeordnung)</p> <p>12 a.1. Grundgebühren für Breitbandanschlüsse</p> <p>Monatliche Gebühr für einen Breitbandanschluß zur Übermittlung von Verteilinformationen in einem Gebäude, je angeschlossene Wohneinheit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei gewerblich genutzten Räumen und in Beherbergungsbetrieben werden je zwei Räume, in denen Breitbandsteckdosen installiert sind, als eine Wohneinheit gerechnet. 2. Bei Schulen, Krankenhäusern, Sanatorien, Heimen und vergleichbaren sozialen Einrichtungen werden je sechs Räume, in denen Breitbandsteckdosen installiert sind, als eine Wohneinheit gerechnet. 3. Bei Ausstellungen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen werden je zwanzig Breitbandsteckdosen als eine Wohneinheit gerechnet. 4. Die nach den Vorschriften 1 bis 3 ermittelten Wohneinheiten werden auf volle Wohneinheiten abgerundet; es wird mindestens die Gebühr nach Nr. 1 erhoben. 	6,-
2	<p>Monatlicher Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 1 für den Aufwand der besonderen Heranführung weiterer Rundfunkprogramme an ein örtliches Breitbandnetz, je angeschlossene Wohneinheit</p> <p>Die Vorschriften 1 bis 4 zu Nr. 1 sind sinngemäß anzuwenden.</p>	3,-
1	<p>12 a.2. Anschließungs- und Übernahmegebühren für Breitbandanschlüsse</p> <p>Anschließungsgebühren</p> <p>Anschließung eines Breitbandanschlusses zur Übermittlung von Verteilinformationen in einem Gebäude, je angeschlossene Wohneinheit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für zusätzliche Wohneinheiten, die bei der Erweiterung der Breitbandanlage angeschlossen werden, wird die Gebühr nach Nr. 1 erhoben. 2. Die Vorschriften 1 bis 4 zu 12 a.1 Nr. 1 sind anzuwenden. 3. Wird die Anschließung eines Breitbandanschlusses innerhalb einer von der Deutschen Bundespost für ein örtliches Breitbandnetz oder Teile davon festgelegten und bekanntgegebenen Frist beantragt und von ihr bestätigt, so werden anstelle der Gebühr nach Nr. 1 350,- DM erhoben. Die Frist nach Satz 1 richtet sich nach den technischen und betrieblichen Möglichkeiten beim Aufbau dieses Breitbandnetzes. 4. Auf Antrag des Teilnehmers werden anstelle der einmaligen Gebühr nach Nr. 1 mit zugehörigen Vorschriften für den Zeitraum von vier Jahren nach der Übergabe des Breitbandanschlusses eine monatliche Gebühr in Höhe von 12,50 DM erhoben. 5. In den Fällen nach Vorschrift 3 wird gemäß Vorschrift 4 eine monatliche Gebühr in Höhe von 8,75 DM erhoben. 	500,-

„Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	<p>6. Wird ein Breitbandanschluß, für den monatliche Gebühren nach den Vorschriften 4 oder 5 erhoben werden, vor Ablauf des Vierjahresabschnitts gekündigt, so wird für jeden noch nicht abgelaufenen Kalendermonat ein Acht- undvierzigstel der Gebühren nach Nr. 1 oder nach der Vorschrift 3 in einer Summe erhoben.</p> <p>7. Wird ein Breitbandanschluß gekündigt, so werden bereits entrichtete einmalige Gebühren nicht erstattet.</p> <p style="text-align: center;">Übernahmegebühren</p> <p>Für die Übernahme vorhandener Breitbandanschlüsse einschließlich der daran angeschlossenen Breitbandverteilanlage, je Breitbandanschluß</p> <p>Mit der Übernahme verpflichtet sich der Übernehmende, die vom vorherigen Teilnehmer statt der einmaligen Gebühren nach 12 a.2 Nr. 1 oder nach Vorschrift 3 zu Nr. 1 beantragten monatlichen Gebühren bis zum Ende des Zeitraumes nach Vorschrift 4 zu Nr. 1 zu entrichten.“</p>	55,-

Artikel 2
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1983

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Schwarz-Schilling

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein
Vom 21. Juni 1983

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein vom 8. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2900) wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Private Lagerhaltung

Wenn nach in § 1 genannten Rechtsakten das Bundesamt im voraus über Veränderungen des Ortes der Lagerung oder der Art der Behältnisse, die während der Geltungsdauer eines Vertrages über die private Lagerhaltung eintreten, in Kenntnis zu setzen ist, so sind ihm die entsprechenden Informationen mindestens fünf Tage vor Beginn der Veränderung schriftlich mitzuteilen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 21. Juni 1983

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Juli 1982 (BGBl. I S. 955), wird wie folgt geändert:

1. Die Position „**Clopenthixol**“ erhält folgende Fassung:

„**Clopenthixol**, 2-[4-[3-(2-Chlor-9-thioxanthenyliden)propyl]-1-piperazinyl]ethanol, seine Salze und Ester“

2. Folgende Positionen werden angefügt:

„**Alfadolon-21-acetat**, 3 α ,21-Dihydroxy-5 α -pregnan-11,20-dion-21-acetat

Afaxalon, 3 α -Hydroxy-5 α -pregnan-11,20-dion

Amitriptylinoxid, 3-(10,11-Dihydro-5H-dibenzo[a,d]cyclohepten-5-yliden)-N,N-dimethylpropylamin-N-oxid

Bezafibrat, 2-[4-[2-(4-Chlorbenzamido)ethyl]phenoxy]-2-methylpropionsäure und ihre Salze

Brotianid, 2-Brom-6-[4-bromphenyl-(thiocarbamoyl)]-4-chlorphenylacetat

– zur Anwendung bei Tieren –

Dineodym(III)-tris(3-sulfonatoisonicotinat)

Eritrityltetranitrat, Erythrittetranitrat

Ethynitrat

Fenoprofen, (\pm)-2-(3-Phenoxyphenyl)propionsäure und ihre Salze

myo-Inositolhexanitrat

Isosorbiddinitrat, 1,4 : 3,6-Dianhydro-D-glucitol-dinitrat

Mannitolhexanitrat, Mannithexanitrat

Memantin, 3,5-Dimethyl-1-adamantanamin und seine Salze

Naproxen, (+)-2-(6-Methoxy-2-naphthyl)propionsäure und ihre Salze

Oxitriptan, 5-Hydroxy-L-tryptophan

Pentaeritryltetranitrat, Pentaerythrittetranitrat

Trolnitrat, 2,2',2''-Nitrilotris(ethynitrat)

Viquidil, (3R,4S)-1-(6-Methoxy-4-chinoly)-3-(3-vinyl-4-piperidyl)-1-propanon“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1983

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Heiner Geißler

**Dreizehnte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV)**

Vom 22. Juni 1983

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Teil</p> <p style="text-align: center;">Anforderungen an Errichtung und Betrieb</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe</p> <p>§ 3 Grenzwerte für staubförmige Emissionen</p> <p>§ 4 Grenzwert für Kohlenmonoxid</p> <p>§ 5 Grenzwerte für Stickstoffoxide</p> <p>§ 6 Grenzwerte für Schwefeloxide</p> <p>§ 7 Grenzwerte für Halogenverbindungen</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe</p> <p>§ 8 Grenzwerte für staubförmige Emissionen</p> <p>§ 9 Grenzwert für Kohlenmonoxid</p> <p>§ 10 Grenzwert für Stickstoffoxide</p> <p>§ 11 Grenzwerte für Schwefeloxide</p> <p>§ 12 Grenzwerte für Halogenverbindungen</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe</p> <p>§ 13 Grenzwerte für staubförmige Emissionen</p> <p>§ 14 Grenzwert für Kohlenmonoxid</p> <p>§ 15 Grenzwert für Stickstoffoxide</p> <p>§ 16 Grenzwerte für Schwefeloxide</p> <p style="text-align: center;">Dritter Teil</p> <p style="text-align: center;">Anforderungen an Altanlagen</p> <p>§ 17 Grenzwerte für staubförmige Emissionen</p> <p>§ 18 Grenzwerte für Kohlenmonoxid</p>	<p>§ 19 Grenzwerte für Stickstoffoxide</p> <p>§ 20 Grenzwerte für Schwefeloxide</p> <p style="text-align: center;">Vierter Teil</p> <p style="text-align: center;">Messung und Überwachung der Emissionen</p> <p>§ 21 Meßstellen</p> <p>§ 22 Erstmalige und wiederkehrende Messungen</p> <p>§ 23 Meßprogramm für Einzelmessungen</p> <p>§ 24 Berichte und Beurteilung von Einzelmessungen</p> <p>§ 25 Kontinuierliche Messungen</p> <p>§ 26 Aufzeichnungen und Auswertung bei kontinuierlicher Messung</p> <p>§ 27 Berichte und Beurteilung kontinuierlicher Messungen</p> <p>§ 28 Kalibrierung und Funktionsprüfung von Meßeinrichtungen</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Teil</p> <p style="text-align: center;">Gemeinsame Vorschriften</p> <p>§ 29 Ableitbedingungen für Abgase</p> <p>§ 30 Erweiterung von Anlagen</p> <p>§ 31 Mischfeuerungen und Mehrstofffeuerungen</p> <p>§ 32 Begrenzung staubförmiger Emissionen bei Lagerungs- und Transportvorgängen</p> <p>§ 33 Zulassung von Ausnahmen</p> <p>§ 34 Weitergehende Anforderungen</p> <p>§ 35 Ordnungswidrigkeiten</p> <p style="text-align: center;">Sechster Teil</p> <p style="text-align: center;">Schlußvorschriften</p> <p>§ 36 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 37 Änderungen der Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</p> <p>§ 38 Berlin-Klausel</p> <p>§ 39 Inkrafttreten</p>
--	---

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) wird von der Bundesregierung und

auf Grund des § 53 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird vom Bundesminister des Innern

nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt und mehr einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen. Sie enthält Anforderungen, die zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Verordnung bei ausschließlichem Einsatz von gasförmigen Brennstoffen für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Megawatt und mehr.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Abfallverbrennungsanlagen, Koksofenunterfeuerungen, Gasturbinen und Nachverbrennungsanlagen sowie Feuerungsanlagen, mit deren Abgasen oder Flammen Güter in unmittelbarer Berührung erwärmt, getrocknet oder sonst behandelt werden.

(4) Die Vorschriften des Zweiten Teils dieser Verordnung gelten nicht für Altanlagen, soweit nicht auf Vorschriften dieses Teils verwiesen wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Abgase

die Trägergase mit den festen, flüssigen oder gasförmigen Emissionen; der Abgasvolumenstrom ist bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf;

2. Abgasendreinigungsanlagen

der Feuerungsanlage nachgeschaltete Einrichtungen zur Abscheidung gasförmiger Luftverunreinigungen;

3. Altanlagen

Feuerungsanlagen, deren Errichtung und Betrieb zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung

genehmigt sind oder die vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren; ferner Feuerungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens sind, soweit in einem die Genehmigungsbehörde bindenden Bescheid die Begrenzung von Emissionen bereits festgelegt worden ist;

4. Brennstoffe

alle einer Feuerungsanlage zugeführten brennbaren Stoffe einschließlich ihrer nicht brennbaren Bestandteile;

5. Emissionen

die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen; sie werden angegeben als Massenkonzentrationen in der Einheit Milligramm je Kubikmeter (mg/m^3), bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf;

6. Emissionsgrenzwerte

zulässige Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas, die nach den in § 27 Abs. 2 festgelegten Kriterien beurteilt werden;

7. Feuerungsanlagen

Anlagen nach § 2 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch soweit sie Teil einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage sind;

8. Feuerungswärmeleistung

der auf den unteren Heizwert bezogene Wärmeinhalt des Brennstoffs, der einer Feuerungsanlage im Dauerbetrieb je Zeiteinheit zur Erzielung der genehmigten Leistung zugeführt wird;

9. Mehrstofffeuerungen

Einzelfeuerungen, die mit zwei oder mehr Brennstoffen wechselweise betrieben werden;

10. Mischfeuerungen

Einzelfeuerungen, die mit zwei oder mehr Brennstoffen gleichzeitig betrieben werden;

11. Nachverbrennungsanlagen

Einrichtungen zum Zwecke der Abgasreinigung, die nicht als selbständige Feuerungsanlagen betrieben werden;

12. Restnutzung

die restliche Betriebszeit einer Altanlage, angegeben in Stunden, die sich aus dem Verhältnis der mit dem Brennstoff zugeführten Energie, bezogen auf den unteren Heizwert, zu der Feuerungswärmeleistung der Anlage ergibt;

13. Schwefelemissionsgrad

das Verhältnis der im Abgas emittierten Schwefelmenge zu der mit dem Brennstoff zugeführten Schwefelmenge; er wird angegeben als Vomhundertsatz.

Zweiter Teil**Anforderungen an Errichtung und Betrieb****Erster Abschnitt****Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe****§ 3****Grenzwerte für staubförmige Emissionen**

(1) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe sind so zu errichten und zu betreiben, daß die staubförmigen Emissionen im Abgas eine Massenkonzentration von 50 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten.

(2) Werden andere feste Brennstoffe als Kohle oder Holz eingesetzt, so dürfen die staubförmigen Emissionen an Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Nickel und deren Verbindungen, angegeben als Elemente, im Abgas eine Massenkonzentration von insgesamt 0,5 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten.

(3) Die Massenkonzentration bezieht sich

1. bei Rostfeuerungen und Wirbelschichtfeuerungen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 7 vom Hundert,
2. bei Staubfeuerungen mit trockenem Ascheabzug auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 vom Hundert,
3. bei Staubfeuerungen mit flüssigem Ascheabzug auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

(4) Die Emissionsgrenzwerte nach den Absätzen 1 und 2 sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.

§ 4**Grenzwert für Kohlenmonoxid**

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas, bezogen auf die in § 3 Abs. 3 angegebenen Volumengehalte an Sauerstoff im Abgas, eine Massenkonzentration von 250 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten.

§ 5**Grenzwerte für Stickstoffoxide**

(1) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas eine Massenkonzentration von höchstens 800 Milligramm je Kubikmeter Abgas, angegeben als Stickstoffdioxid und bezogen auf die in § 3 Abs. 3 angegebenen Volumengehalte an Sauerstoff im Abgas, nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen durch feuerungstechni-

sche oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschnöpfen.

(2) Für Feuerungsanlagen mit Staubfeuerungen für Steinkohle und flüssigem Ascheabzug gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß eine Massenkonzentration von höchstens 1 800 Milligramm je Kubikmeter Abgas, angegeben als Stickstoffdioxid und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert, nicht überschritten wird.

§ 6**Grenzwerte für Schwefeloxide**

(1) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas, angegeben als Schwefeldioxid und bezogen auf die in § 3 Abs. 3 angegebenen Volumengehalte an Sauerstoff im Abgas, eine Massenkonzentration von 400 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten und ein Schwefelemissionsgrad von 15 vom Hundert nicht überschritten wird. Können die Anforderungen nach Satz 1 bei Einsatz von Brennstoffen mit besonders hohem oder stark schwankendem Schwefelgehalt nach dem Stand der Technik nicht erfüllt werden, so ist die Entschwefelungseinrichtung ständig mit der höchstmöglichen Abscheideleistung zu betreiben. Eine Massenkonzentration von höchstens 650 Milligramm je Kubikmeter Abgas darf nicht überschritten werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Feuerungsanlagen mit Rostfeuerungen oder Staubfeuerungen für Kohle mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 Megawatt bis einschließlich 300 Megawatt so zu errichten und zu betreiben, daß die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas, angegeben als Schwefeldioxid und bezogen auf die in § 3 Abs. 3 angegebenen Volumengehalte an Sauerstoff im Abgas, eine Massenkonzentration von 2 000 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten und ein Schwefelemissionsgrad von 40 vom Hundert nicht überschritten wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind Feuerungsanlagen mit Rostfeuerungen oder Staubfeuerungen für Kohle mit einer Feuerungswärmeleistung bis einschließlich 100 Megawatt so zu errichten und zu betreiben, daß die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas, angegeben als Schwefeldioxid und bezogen auf die in § 3 Abs. 3 angegebenen Volumengehalte an Sauerstoff im Abgas, eine Massenkonzentration von 2 000 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind Feuerungsanlagen mit Wirbelschichtfeuerungen für Kohle mit einer Feuerungswärmeleistung bis einschließlich 300 Megawatt so zu errichten und zu betreiben, daß die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas, angegeben als Schwefeldioxid und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 7 vom Hundert, eine Massenkonzentration von 400 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten oder ein Schwefelemissionsgrad von 25 vom Hundert nicht überschritten wird.

(5) Abweichend von Absatz 3 kann die zuständige Behörde für einen Zeitraum von jeweils bis zu einem Jahr eine Massenkonzentration von höchstens 2 500 Milligramm je Kubikmeter Abgas zulassen, wenn nachgewiesen wird, daß

1. für diesen Zeitraum für die Feuerungsanlage geeignete schwefelarme Kohle zur Erfüllung der Anforderungen nicht zur Verfügung stehen wird und
2. die Schornsteinhöhe nach Nummer 2.4 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. August 1974 (GMBl. S.426, 525), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 23. Februar 1983 (GMBl. S. 94), für den während des Ausnahmezeitraumes zugelassenen Schwefelgehalt des Brennstoffs ausgelegt ist.

(6) Eine Feuerungsanlage darf auch bei Ausfall der Einrichtung zur Verminderung der Schwefeloxidemissionen weiterbetrieben werden, wenn die Ausfallzeit 72 aufeinanderfolgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt 240 Stunden nicht überschreitet; der Ausfall ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Anfahrzeiten, in denen das Doppelte des Emissionsgrenzwertes aus technischen Gründen nicht eingehalten werden kann, bleiben unberücksichtigt.

§ 7

Grenzwerte für Halogenverbindungen

(1) Feuerungsanlagen mit Rostfeuerungen oder Staubfeuerungen für feste Brennstoffe sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Emissionen an anorganischen gasförmigen Halogenverbindungen im Abgas, bezogen auf die in § 3 Abs. 3 angegebenen Volumengehalte an Sauerstoff im Abgas,

1. bei einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 Megawatt Massenkonzentrationen von 100 Milligramm anorganische gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, und 15 Milligramm anorganische gasförmige Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, je Kubikmeter Abgas,
2. bei einer Feuerungswärmeleistung bis einschließlich 300 Megawatt Massenkonzentrationen von 200 Milligramm anorganische gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, und 30 Milligramm anorganische gasförmige Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, je Kubikmeter Abgas,

nicht überschreiten.

(2) § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe

§ 8

Grenzwerte für staubförmige Emissionen

(1) Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe sind so zu errichten und zu betreiben, daß die staubförmigen Emissionen im Abgas, bezogen auf einen Volumen-

gehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert und nach Abzug der adsorbierten Schwefelsäure, eine Massenkonzentration von 50 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten.

(2) Werden Heizöle nach DIN 51 603 Teil 1 (Ausgabe Dezember 1981) oder DIN 51 603 Teil 2 (Ausgabe Oktober 1976) mit einem Nickelgehalt von mehr als 12 Milligramm je Kilogramm Brennstoff oder andere flüssige Brennstoffe als Heizöle nach DIN 51 603 eingesetzt, so dürfen die staubförmigen Emissionen an Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Nickel und deren Verbindungen, angegeben als Elemente, im Abgas eine Massenkonzentration von insgesamt 2 Milligramm je Kubikmeter Abgas, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert, nicht überschreiten. Die Normblätter, erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln, sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

(3) Die Emissionsgrenzwerte nach den Absätzen 1 und 2 sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.

§ 9

Grenzwert für Kohlenmonoxid

Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert, eine Massenkonzentration von 175 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten.

§ 10

Grenzwert für Stickstoffoxide

Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas eine Massenkonzentration von höchstens 450 Milligramm je Kubikmeter Abgas, angegeben als Stickstoffdioxid und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert, nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen durch feuerungstechnische oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

§ 11

Grenzwerte für Schwefeloxide

(1) Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas, angegeben als Schwefeldioxid und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert, eine Massenkonzentration von 400 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten und ein Schwefel-emissionsgrad von 15 vom Hundert nicht überschritten wird. Können die Anforderungen nach Satz 1 bei Einsatz von Brennstoffen mit besonders hohem oder stark schwankendem Schwefelgehalt nach dem Stand der Technik nicht erfüllt werden, so ist die Schwefelungseinrichtung ständig mit der höchstmöglichen Abscheideleistung zu betreiben; eine Massenkonzentration von höchstens 650 Milligramm je Kubikmeter Abgas darf nicht überschritten werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 Megawatt bis einschließlich 300 Megawatt so zu errichten und zu betreiben, daß die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas, angegeben als Schwefeldioxid und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert, eine Massenkonzentration von 1 700 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten und ein Schwefelemissionsgrad von 40 vom Hundert nicht überschritten wird.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf eine Feuerungsanlage betrieben werden, wenn ein Brennstoff eingesetzt wird, der den Anforderungen der §§ 3 und 4 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entspricht.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung bis einschließlich 100 Megawatt so zu errichten und zu betreiben, daß die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas, angegeben als Schwefeldioxid und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert, eine Massenkonzentration von 1 700 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten.

(5) Abweichend von Absatz 4 kann die zuständige Behörde für einen Zeitraum von jeweils bis zu 6 Monaten eine Massenkonzentration von höchstens 3 400 Milligramm je Kubikmeter Abgas zulassen, wenn nachgewiesen wird, daß

1. für diesen Zeitraum schwefelarmes Heizöl zur Erfüllung der Anforderungen nicht zur Verfügung stehen wird und
2. die Schornsteinhöhe nach Nummer 2.4 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. August 1974 (GMBl. S. 426, 525), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 23. Februar 1983 (GMBl. S. 94), für den während des Ausnahmezeitraums zugelassenen Schwefelgehalt des Brennstoffs ausgelegt ist.

(6) § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12

Grenzwerte für Halogenverbindungen

(1) Werden in Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe andere flüssige Brennstoffe als Heizöle nach DIN 51 603 Teil 1 (Ausgabe Dezember 1981) oder DIN 51 603 Teil 2 (Ausgabe Oktober 1976) eingesetzt, so dürfen die Emissionen an anorganischen gasförmigen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, eine Massenkonzentration von 30 Milligramm je Kubikmeter Abgas, und die Emissionen an anorganischen gasförmigen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, eine Massenkonzentration von 5 Milligramm je Kubikmeter Abgas, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert, nicht überschreiten. Die Normblätter, erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln, sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

(2) § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt

Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe

§ 13

Grenzwerte für staubförmige Emissionen

(1) Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe sind so zu errichten und zu betreiben, daß die staubförmigen Emissionen im Abgas, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert, eine Massenkonzentration von 5 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert, bei Verwendung von

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| 1. Gichtgas (Hochofengas) | 10 mg/m ³ |
| 2. Industriegasen der Stahlerzeugung | 100 mg/m ³ |
- nicht übersteigen.

§ 14

Grenzwert für Kohlenmonoxid

Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert, eine Massenkonzentration von 100 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten.

§ 15

Grenzwert für Stickstoffoxide

Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas eine Massenkonzentration von höchstens 350 Milligramm je Kubikmeter Abgas, angegeben als Stickstoffdioxid und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert, nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen durch feuerungstechnische oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

§ 16

Grenzwerte für Schwefeloxide

(1) Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas, angegeben als Schwefeldioxid und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert, eine Massenkonzentration von 35 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas, angegeben als Schwefeldioxid und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert, bei Verwendung von

- | | |
|---------------|-----------------------|
| 1. Kokereigas | 100 mg/m ³ |
| 2. Flüssiggas | 5 mg/m ³ |

3. Brenngasen, die im Verbund zwischen Eisenhüttenwerk und Kokerei eingesetzt werden, die sich aus dem Diagramm (Anlage 1) ergebende Massenkonzentration

nicht überschreiten.

Dritter Teil

Anforderungen an Altanlagen

§ 17

Grenzwerte für staubförmige Emissionen

(1) Bei Altanlagen für feste Brennstoffe dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas

1. bei Einsatz von Braunkohle eine Massenkonzentration von 80 mg/m³ und
2. bei Einsatz sonstiger fester Brennstoffe eine Massenkonzentration von 125 mg/m³

nicht überschreiten.

(2) Bei Altanlagen für flüssige Brennstoffe dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas die sich aus dem Diagramm (Anlage 2) ergebende Massenkonzentration nicht überschreiten.

(3) Werden in Altanlagen für feste Brennstoffe andere feste Brennstoffe als Kohle oder Holz eingesetzt, so dürfen die staubförmigen Emissionen an Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Nickel und deren Verbindungen, angegeben als Elemente, im Abgas eine Massenkonzentration von insgesamt 1,5 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten.

(4) Werden in Altanlagen für flüssige Brennstoffe Heizöle nach DIN 51 603 Teil I (Ausgabe Dezember 1981) oder DIN 51 603 Teil 2 (Ausgabe Oktober 1976) mit einem Nickelgehalt von mehr als 12 Milligramm je Kilogramm Brennstoff oder andere flüssige Brennstoffe als Heizöle nach DIN 51 603 eingesetzt, so dürfen die staubförmigen Emissionen an Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Nickel und deren Verbindungen, angegeben als Elemente, im Abgas eine Massenkonzentration von insgesamt 2 Milligramm je Kubikmeter Abgas nicht überschreiten. Die Normblätter, erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln, sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

(5) Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf die in § 3 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 und 2 angegebenen Volumengehalte an Sauerstoff im Abgas.

(6) Die Emissionsgrenzwerte nach den Absätzen 1 bis 4 sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.

§ 18

Grenzwerte für Kohlenmonoxid

Die §§ 4, 9 und 14 gelten entsprechend.

§ 19

Grenzwerte für Stickstoffoxide

(1) Bei Altanlagen sind die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas so zu begrenzen, daß folgende Massenkonzentrationen im Abgas, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschritten werden:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. bei Altanlagen mit Staubfeuerungen für Steinkohle mit trockenem Ascheabzug | 1 300 mg/m ³ |
| 2. bei Altanlagen mit Staubfeuerungen für Steinkohle mit flüssigem Ascheabzug | 2 000 mg/m ³ |
| 3. bei sonstigen Altanlagen für feste Brennstoffe | 1 000 mg/m ³ |
| 4. bei Altanlagen für flüssige Brennstoffe | 700 mg/m ³ |
| 5. bei Altanlagen für gasförmige Brennstoffe | 500 mg/m ³ |

Die Möglichkeiten, die Emissionen durch feuerungstechnische oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

(2) Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf die in § 3 Abs. 3, § 10 und § 15 angegebenen Volumengehalte an Sauerstoff im Abgas.

§ 20

Grenzwerte für Schwefeloxide

(1) Bei Altanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe dürfen die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

1. bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 Megawatt und einer Restnutzung
 - a) von höchstens 10 000 Stunden die Emissionsbegrenzung entsprechend der erteilten Genehmigung,
 - b) von mehr als 10 000 Stunden und höchstens 30 000 Stunden eine Massenkonzentration von 2 500 Milligramm je Kubikmeter Abgas,
 - c) von mehr als 30 000 Stunden die Emissionsbegrenzungen entsprechend § 6 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 1 und 3;
2. bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis einschließlich 300 Megawatt und einer Restnutzung
 - a) von höchstens 10 000 Stunden die Emissionsbegrenzung entsprechend der erteilten Genehmigung,
 - b) von mehr als 10 000 Stunden eine Massenkonzentration von 2 500 Milligramm je Kubikmeter Abgas.

(2) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b sowie Nr. 2 Buchstabe a gilt längstens bis zum 1. April 1993. Nach

diesem Zeitpunkt finden für alle Altanlagen die Emissionsbegrenzungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c oder § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 11 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

(3) Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf Schwefeldioxid und die in § 3 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 angegebenen Volumengehalte an Sauerstoff im Abgas.

(4) Bei Altanlagen für feste Brennstoffe nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b gilt § 6 Abs. 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß für höchstens 30 000 Stunden der Restnutzung eine Massenkonzentration von höchstens 3 200 Milligramm je Kubikmeter Abgas zugelassen werden kann. Bei Altanlagen für flüssige Brennstoffe nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

(5) § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Der Betreiber einer Altanlage kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde die Feuerungswärmeleistung und die Restnutzung unter Verzicht auf weitergehende Berechtigungen aus der Genehmigung beschränken. Die Feuerungswärmeleistung muß 15 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung entsprechend der Erklärung herabgesetzt sein. Die Restnutzung beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung; sie endet mit der Stilllegung der Feuerungsanlage. Gibt der Betreiber keine Erklärung ab, so gelten die Anforderungen für einen uneingeschränkten Betrieb.

(7) Bilden mehrere Einzelfeuerungen eine gemeinsame Altanlage, so sind bei der Ermittlung der maßgeblichen Feuerungswärmeleistung nur die Einzelfeuerungen zu berücksichtigen, in denen feste oder flüssige Brennstoffe eingesetzt werden. Der Betreiber kann die Restnutzung für jede Einzelfeuerung festlegen. Vor Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 oder Nr. 2 sind die Einzelfeuerungen Restnutzungsklassen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c zuzuordnen. Die für die Anforderungen des Absatzes 1 maßgebliche Feuerungswärmeleistung ergibt sich aus der Summe der Feuerungswärmeleistungen der der gemeinsamen Altanlage zugeordneten Einzelfeuerungen.

(8) Bei Mehrstofffeuerungen sind Betriebszeiten, in denen ausschließlich gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden, nicht auf die Restnutzung anzurechnen.

Vierter Teil

Messung und Überwachung der Emissionen

§ 21

Meßstellen

Der Betreiber einer Feuerungsanlage hat zur Feststellung der Emissionen, für die Grenzwerte in dieser Verordnung festgelegt sind, Meßstellen nach näherer Bestimmung durch die zuständige Behörde einzurichten. Die Einrichtung der Meßstellen muß technisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten.

§ 22

Erstmalige und wiederkehrende Messungen

(1) Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung von Feuerungsanlagen hat der Betreiber die Einhaltung der

Anforderungen des Zweiten und Dritten Teils der Verordnung durch Messungen einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stelle ermitteln zu lassen, und zwar

1. frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme und
2. anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung der Anforderungen durch kontinuierliche Messungen nach § 25 unter Verwendung aufzeichnender Meßgeräte fortlaufend nachzuweisen ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind für Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe Messungen zur Feststellung der Emissionen nach § 11 Abs. 4 bis 6 sowie § 20 Abs. 1 nicht erforderlich, wenn die Emissionsgrenzwerte ausschließlich durch den Einsatz eines entsprechenden Brennstoffes eingehalten werden. In diesem Fall sind Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Brennstoffes zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind drei Jahre lang aufzubewahren.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind Messungen zur Feststellung der Emissionen nach § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 und 4 im Rahmen der Kalibrierung der Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Messung staubförmiger Emissionen nach § 28 Abs. 2 durchzuführen.

§ 23

Meßprogramm für Einzelmessungen

(1) Messungen zur Feststellung der Emissionen nach § 22 sind unter Einsatz von Meßeinrichtungen und Meßverfahren durchzuführen, die dem Stand der Meßtechnik entsprechen. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei Betrieb der Anlage mit der Feuerungswärmeleistung durchzuführen.

(2) Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde nicht überschreiten; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenwert anzugeben.

(3) Abweichend von Absatz 2 soll die Einzelmessung 2 Stunden nicht überschreiten, wenn die Zeit von einer halben Stunde in besonders schwierigen Fällen nicht eingehalten werden kann.

§ 24

Berichte und Beurteilung von Einzelmessungen

(1) Über die Ergebnisse der Messungen nach § 22 in Verbindung mit § 23 sind Meßberichte zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Meßberichte müssen Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, über das verwendete Meßverfahren und über die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung des Meßergebnisses von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die eingesetzten Brennstoffe und den Betriebszustand der Emissionsminderungseinrichtungen.

(3) Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung den festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.

§ 25

Kontinuierliche Messungen

(1) Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe sind mit einer Meßeinrichtung auszurüsten, die die Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen im Abgas fortlaufend ermittelt.

(2) Feuerungsanlagen sind mit einer Meßeinrichtung auszurüsten, die die Massenkonzentration von Kohlenmonoxid im Abgas fortlaufend ermittelt.

(3) Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe sowie Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 400 Megawatt sind mit einer Meßeinrichtung auszurüsten, die die Massenkonzentrationen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas fortlaufend ermittelt. Ergibt sich auf Grund von Messungen, daß der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 5 vom Hundert liegt, so kann auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichtet und dessen Anteil durch Berechnung berücksichtigt werden. Ist die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids erforderlich, so muß die Feuerungsanlage spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme mit einer entsprechenden Meßeinrichtung ausgerüstet sein.

(4) Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe sind mit einem Meßgerät auszurüsten, das die Massenkonzentration von Schwefeldioxid im Abgas fortlaufend ermittelt. Der bei der Kalibrierung zu ermittelnde Anteil an Schwefeltrioxid ist durch Berechnung zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe, die den Anforderungen nach den §§ 3 und 4 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechen.

(5) Durch fortlaufende Aufzeichnung geeigneter Betriebsgrößen oder des Abscheidegrades von Abgasendreinigungsanlagen ist nachzuweisen, daß die in § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 11 Abs. 1 und 2 festgelegten Schwefelemissionsgrade nicht überschritten werden. Die Art des Nachweises wird durch die zuständige Behörde näher bestimmt.

(6) Feuerungsanlagen sind mit einer Meßeinrichtung auszurüsten, die den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas fortlaufend ermittelt.

(7) Abweichend von Absatz 1 bis 6 ist die Nachrüstung einer Altanlage nicht erforderlich, wenn durch Erklärung nach § 20 Abs. 6 festgelegt ist, daß die Anlage mit einer Restnutzung von höchstens 10 000 Stunden betrieben wird.

§ 26

Aufzeichnungen und Auswertung bei kontinuierlicher Messung

(1) Bei kontinuierlichen Messungen sind während des Betriebes der Feuerungsanlage durch geeignete Meßeinrichtungen Momentanwerte für die nach § 25 zu messenden Größen und für die Leistung der Feuerungsanlage fortlaufend automatisch aufzuzeichnen. Für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde ist der Halbstundenmittelwert und für jeden Kalendertag ist der Tagesmittelwert – bezogen auf die tägliche Betriebszeit – zu bilden.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Mittelungszeit für den Halbstundenmittelwert der minimalen Kalibrierzeit anzupassen, wenn die Zeit von einer halben Stunde bei der Kalibrierung nach § 28 Abs. 1 nicht eingehalten werden kann. Die Mittelungszeit darf 2 Stunden nicht überschreiten.

(3) Die Mittelwerte nach Absatz 1 sind auf den jeweiligen Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen, zu klassieren und als Häufigkeitsverteilungen zu speichern. Für die Halbstundenmittelwerte soll die Anzahl der Klassen mindestens 20 betragen; die zehnte Klasse soll im Bereich des Emissionsgrenzwertes liegen. Mit der Ermittlung der Häufigkeitsverteilungen ist am Beginn eines Kalenderjahres jeweils neu zu beginnen. Die Häufigkeitsverteilungen müssen jederzeit ablesbar sein und sind einmal täglich aufzuzeichnen.

(4) Die Aufzeichnungen der Meßeinrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind drei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Über den ordnungsgemäßen Einbau automatischer Meßeinrichtungen ist der zuständigen Behörde die Bescheinigung einer von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle unverzüglich vorzulegen.

§ 27

Berichte und Beurteilung kontinuierlicher Messungen

(1) Über die Ergebnisse der Messungen nach § 25 in Verbindung mit § 26 sind Meßberichte zu erstellen und der zuständigen Behörde innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

(2) Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Auswertung der Ergebnisse nach Absatz 1 für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, daß

1. sämtliche Tagesmittelwerte den Emissionsgrenzwert,
2. 97 vom Hundert aller Halbstundenmittelwerte Sechsfünftel des Emissionsgrenzwertes und
3. sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache des Emissionsgrenzwertes

nicht überschreiten. Zeiten nach § 6 Abs. 6, § 11 Abs. 6 und § 20 Abs. 5 bleiben unberücksichtigt.

(3) Die vorgeschriebenen Schwefelemissionsgrade gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der Messungen nach § 25 Abs. 5 die Beurteilungskriterien des Absatzes 2 bei sinngemäßer Anwendung erfüllen.

§ 28

Kalibrierung und Funktionsprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Meßeinrichtungen, die die Massenkonzentration von staub- oder gasförmigen Emissionen fortlaufend ermitteln und aufzeichnen, sind durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

(2) Die Kalibrierung der Meßeinrichtungen ist bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr

als 300 Megawatt im Abstand von drei Jahren, im übrigen im Abstand von fünf Jahren, wiederholen zu lassen.

(3) Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

Fünfter Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 29

Ableitbedingungen für Abgase

(1) Die Abgase von Feuerungsanlagen sind zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen über einen Schornstein abzuleiten. Die Schornsteinhöhe ist nach Nummer 2.4 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. August 1974 (GMBI. S. 426, 525), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 23. Februar 1983 (GMBI. S. 94), auszulegen.

(2) Beim Betrieb einer Feuerungsanlage ist für die Abgase an der Schornsteinmündung eine Temperatur von mindestens 345 Kelvin einzuhalten. Satz 1 gilt nicht für Feuerungsanlagen in Kraftwerken, deren Abgase über den Kühlturm abgeleitet werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Nachrüstung einer Altanlage nicht erforderlich, wenn durch Erklärung nach § 20 Abs. 6 festgelegt ist, daß die Anlage mit einer Restnutzung von höchstens 10 000 Stunden betrieben wird.

§ 30

Erweiterung von Anlagen

(1) Wird eine Feuerungsanlage durch Zubau einer Einzelfeuerung in der Weise erweitert, daß die vorhandene Anlage und die neu zu errichtende Einzelfeuerung eine gemeinsame Feuerungsanlage bilden, so bestimmen sich die Anforderungen

1. für die neu zu errichtende Einzelfeuerung nach den Vorschriften des Zweiten Teils dieser Verordnung, und zwar nach den Anforderungen für eine Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung, die der Summe der Feuerungswärmeleistungen der bestehenden Anlage und der neu zu errichtenden Einzelfeuerung entspricht, und
2. für die bestehende Anlage,
 - a) soweit es sich um eine Altanlage handelt, nach den Vorschriften des Dritten Teils dieser Verordnung,
 - b) soweit es sich um eine Feuerungsanlage handelt, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden ist, nach den Vorschriften des Zweiten Teils dieser Verordnung.

(2) Wird die Feuerungswärmeleistung einer Anlage erhöht, für die eine Erklärung nach § 20 Abs. 6 abgegeben worden war, so gelten insgesamt die Vorschriften des Zweiten Teils dieser Verordnung.

§ 31

Mischfeuerungen und Mehrstofffeuerungen

(1) Bei Mischfeuerungen sind die für den jeweiligen Brennstoff festgelegten Emissionsgrenzwerte nach dem Verhältnis des mit diesem Brennstoff zugeführten Wärmehalts zur insgesamt zugeführten Wärmemenge zu ermitteln. Die für die Feuerungsanlage maßgeblichen Emissionsgrenzwerte ergeben sich durch Addition der nach Satz 1 ermittelten Werte.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden die Vorschriften für den Brennstoff Anwendung, für den der höchste Emissionsgrenzwert gilt, wenn während des Betriebes der Anlage der Anteil dieses Brennstoffes an der insgesamt zugeführten Wärmemenge mindestens 50 vom Hundert beträgt. Der Anteil des maßgeblichen Brennstoffes darf bei Anlagen, die Destillations- und Konversionsrückstände der Erdölverarbeitung im Eigenverbrauch einsetzen, unterschritten werden, wenn die Emissionskonzentration in dem Abgas, das dem maßgeblichen Brennstoff zuzurechnen ist, den für diesen Brennstoff sich aus Satz 1 ergebenden Wert nicht überschreitet.

(3) Bei Mehrstofffeuerungen gelten die Anforderungen für den jeweils eingesetzten Brennstoff.

(4) Abweichend von Absatz 3 gelten bei einer Umstellung von festen Brennstoffen auf gasförmige für eine Zeit von 4 Stunden nach der Umstellung hinsichtlich der Begrenzung staubförmiger Emissionen die Anforderungen für feste Brennstoffe.

§ 32

Begrenzung staubförmiger Emissionen bei Lagerungs- und Transportvorgängen

(1) Bei der Lagerung und beim Transport von festen Brennstoffen sind Maßnahmen zur Begrenzung staubförmiger Emissionen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörde zu treffen, namentlich

1. durch Anlegen von begrüntem Erdwällen, Windschutzpflanzungen oder Windschutzzäunen;
2. durch Kapseln der Bandförderer oder sonstiger Transporteinrichtungen, Absaugen staubhaltiger Abluft und Reinigen der Abluft mit filternden Entstaubern;
3. durch kontinuierliches Anpassen der Abwurfhöhe an den Abwurf- und Übergabestellen an die wechselnde Höhe der Schüttung;
4. durch Abdecken der Oberfläche, insbesondere mit Matten oder grobkörnigem Material (größer als 10 mm Durchmesser), durch Verfestigen mit Bindemitteln oder durch ständiges Einhalten einer Feuchte entsprechend einem Massengehalt von 10 vom Hundert Wasser an der Oberfläche der Schüttungen oder durch Einhausung von Misch- und Lagerplätzen;
5. durch Kombination von Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 4.

(2) Staubförmige Emissionen, die beim Entleeren von Filteranlagen entstehen können, sind dadurch zu ver-

mindern, daß die Stäube in geschlossene Behältnisse abgezogen oder an den Austragstellen befeuchtet werden.

(3) Für staubförmige Verbrennungsrückstände sind geschlossene Transporteinrichtungen und geschlossene Zwischenlager zu verwenden. Bei der Lagerung anderer Rückstände gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 33

Zulassung von Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde hat auf Antrag Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllbar sind,
2. im übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden und
3. die Schornsteinhöhe nach Nummer 2.4 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. August 1974 (GMBI. S. 426, 525), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 23. Februar 1983 (GMBI. S. 94), auch für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor.

(2) Die zuständige Behörde kann die Ausnahmen mit Bedingungen erteilen, mit Auflagen verbinden oder befristen.

§ 34

Weitergehende Anforderungen

Die Befugnis der zuständigen Behörde, andere oder weitergehende Anforderungen, insbesondere zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 5 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zu treffen, bleibt unberührt.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei dem Betrieb einer Feuerungsanlage für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe
 - a) die für staubförmige Emissionen nach den §§ 3, 8, 13, 17,
 - b) die für Kohlenmonoxid nach den §§ 4, 9, 14, jeweils auch in Verbindung mit § 18,
 - c) die für Stickstoffoxide nach den §§ 5, 10, 15, 19 Abs. 1,
 - d) die für Schwefeloxide nach § 6 Abs. 1 bis 5, § 11 Abs. 1, 2, 4 oder 5, den §§ 16, 20 Abs. 1, 2 oder 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 oder

e) die für Halogenverbindungen nach § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1

festgesetzten oder zugelassenen Grenzwerte überschreitet,

2. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1 oder entgegen § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2, § 20 Abs. 5, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 6 Satz 1, den Ausfall der Abgas-einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen § 22 Abs. 1 die Einhaltung der Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig ermitteln läßt,
4. entgegen § 22 Abs. 3 Satz 2 oder 3 den vorgeschriebenen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht aufbewahrt,
5. entgegen § 24 Abs. 1 und 2 oder § 27 Abs. 1 Meßberichte mit den dort bezeichneten Angaben nicht erstellt oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. entgegen § 25 Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder 3, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Feuerungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig mit der vorgeschriebenen Meßeinrichtung ausrüstet,
7. einer Vorschrift des § 26 Abs. 1 bis 3 über die Aufzeichnung oder Auswertung bei kontinuierlicher Messung zuwiderhandelt oder entgegen § 26 Abs. 4 Aufzeichnungen der Messungen nicht aufbewahrt,
8. entgegen § 28 Abs. 1 Meßeinrichtungen nicht kalibrieren oder nicht auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen oder entgegen § 28 Abs. 2 die Kalibrierung der Meßeinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig wiederholen läßt oder entgegen § 28 Abs. 3 die dort genannten Berichte nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
9. einer Vorschrift des § 29 Abs. 1 oder 2 Satz 1 über die Ableitbedingungen für Abgase zuwiderhandelt.

Die Bußgeldvorschriften des Satzes 1 finden im Falle einer Erweiterung von Anlagen nach § 30 Anwendung.

Sechster Teil

Schlußvorschriften

§ 36

Übergangsvorschriften

(1) Die vorbereitenden Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen bei Altanlagen müssen unverzüglich eingeleitet werden.

(2) Die Anforderungen der §§ 21, 25, 26 und 29 sind nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung, die Anforderungen der §§ 17 bis 19 und des § 20 Abs. 1 nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten. Abweichend von Satz 1 sind die Anforderungen des § 20 Abs. 1 nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten der Verordnung einzuhalten, falls der Betreiber sich verpflichtet, den Emissionsgrenzwert ausschließlich durch den Einsatz eines entsprechenden Brennstoffs einzuhalten.

(3) Kann die Nachrüstung einer Altanlage aus Gründen, die der Anlagenbetreiber nicht zu vertreten hat, vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung nicht abgeschlossen werden, so kann die zuständige Behörde eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

§ 37

Änderungen der Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(1) Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 727), geändert durch § 14 der Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 werden die Worte „40 Gigajoule je Stunde“ durch die Worte „10 Megawatt“ und die Worte „2 Terajoule je Stunde“ durch die Worte „100 Megawatt“ ersetzt.
2. In § 4 Nr. 1 werden die Worte „4 Gigajoule je Stunde“ durch die Worte „1 Megawatt“ und die Worte „40 Gigajoule je Stunde“ durch die Worte „10 Megawatt“ ersetzt.
3. In § 2 Nr. 1 und § 4 Nr. 1 werden jeweils die Worte „oder führen mehrere Einzelfeuerungen zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren

Zügen“ gestrichen und nach dem Wort „maßgebend;“ jeweils folgender Halbsatz angefügt: „mehrere Einzelfeuerungen bilden eine gemeinsame Anlage, wenn die Abgasströme zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen führen oder die Einzelfeuerungen sonst in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen;“.

(2) Die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504, 727) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 werden die Worte „600 Gigajoule je Stunde“ durch die Worte „150 Megawatt“ und die Worte „5 Terajoule je Stunde“ durch die Worte „250 Megawatt“ ersetzt.

§ 38

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

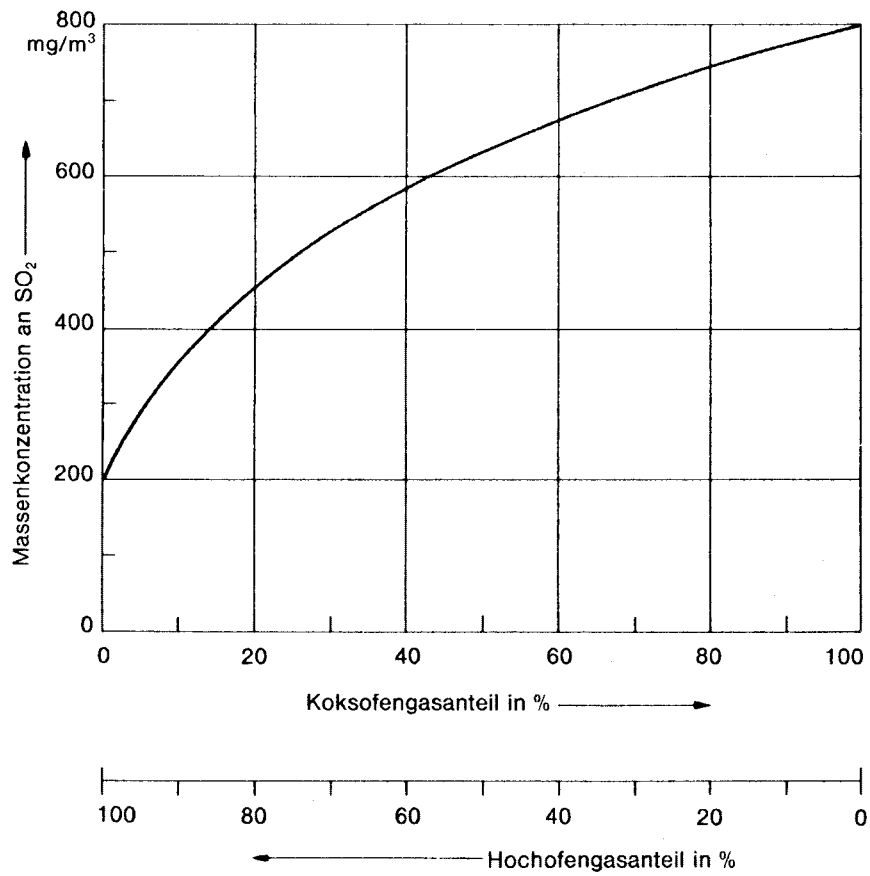
Bonn, den 22. Juni 1983

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

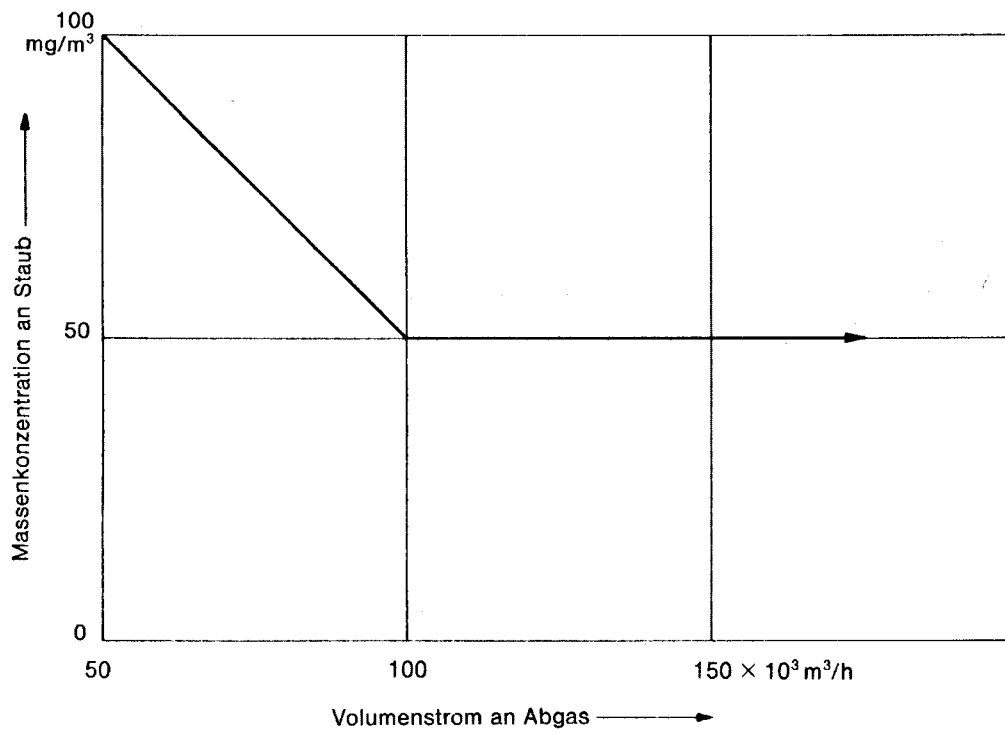
Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Anlage 1

(zu § 16 Abs. 2 Nr. 3)

**Anlage 2**

(zu § 17 Abs. 2)



**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Ämter
der Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe
(Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes – BWeBesV)**

Vom 22. Juni 1983

Auf Grund des § 22 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1585) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erhält in der Tabelle die Spalte „Betriebszahlen in Millionen“ folgende Fassung:

„eines Versorgungs- oder Verkehrsbetriebes mit

bis		12 Mio
mehr als	12 bis	25 Mio
mehr als	25 bis	45 Mio
mehr als	45 bis	90 Mio
mehr als	90 bis	180 Mio
mehr als	180 bis	320 Mio
mehr als	320 bis	575 Mio
mehr als	575 bis	1 155 Mio
mehr als	1 155 bis	2 185 Mio
mehr als	2 185 bis	3 855 Mio
mehr als	3 855	Mio“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Wirtschaftsjahr 1973“ durch die Worte „Wirtschaftsjahr 1980“ ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

	„Erzeugung (Förderung)“	Bezug	Beförderung
Strom: 1 kWh	2	1	
Gas: 1 m ³ im Normzustand (H ₀ = 5 kWh/m ³)	4	2	
Fernwärme: 1 kWh	0,5 bis 0,6	0,35 bis 0,43	
Wasser: 1 m ³	6 bis 12	3 bis 6	
Verkehr: 1 beförderte Person			3“.

3. In § 3 werden die Jahreszahlen „1973“ jeweils ersetzt durch die Jahreszahlen „1980“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1983

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder
öffentlich-rechtlicher Sparkassen
(Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes – BSparkBesV)

Vom 22. Juni 1983

Auf Grund des § 22 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

mehr als 2 730 bis 4 200 Mio DM
mehr als 4 200 bis 6 930 Mio DM
mehr als 6 930 bis 9 870 Mio DM
mehr als 9 870 Mio DM"

§ 1

Die Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1588) wird wie folgt geändert:

2. In § 2 und in § 3 Abs. 1 werden die Worte „31. Dezember 1973“ jeweils durch die Worte „31. Dezember 1980“ ersetzt.

1. In § 1 Abs. 1 erhält in der Tabelle die Spalte „Bemessungsgrundlage in Millionen DM“ folgende Fassung:

„bis	175 Mio DM
mehr als 175 bis	290 Mio DM
mehr als 290 bis	575 Mio DM
mehr als 575 bis	1 050 Mio DM
mehr als 1 050 bis	1 845 Mio DM
mehr als 1 845 bis	2 730 Mio DM

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1983

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. März 1983 – 1 BvL 21/80 –, ergangen auf Vorlagebeschluß des Landessozialgerichts Niedersachsen, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 111 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a) des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 § 1 Nummer 27 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes (HStruktG-AFG) vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3113) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. Juni 1983

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 1983 – 1 BvL 8/80 u. a. –, ergangen auf Vorlagen der Sozialgerichte Marburg und Braunschweig und auf Verfassungsbeschwerden, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 13 Absatz 1 a Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 § 2 Nummer 4 Buchstabe b) des Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz – 20. RAG) vom 27. Juni 1977 (Bundesgesetzbl. I S. 1040) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. Juni 1983

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 15, ausgegeben am 21. Juni 1983**

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 83	Fünfte Verordnung zur Änderung der Neufassung 1977 der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (5. ADR-Änderungsverordnung)	418
27. 5. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	424
27. 5. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	426
30. 5. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-sowjetischen Doppelbesteuerungsabkommens	427
30. 5. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr ..	427
30. 5. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen	427
30. 5. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	428
1. 6. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens	429
7. 6. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	429
7. 6. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	430
8. 6. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	430
8. 6. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und zu Artikel 14 dieses Übereinkommens	430

Preis dieser Ausgabe: 2,20 DM (1,50 DM zuzüglich –,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,- DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
25. 5. 83 Verordnung über die Tarifüberwachung im Umzugsverkehr neu: 9241-8-1	100	31. 5. 83	1. 6. 83
13. 6. 83 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest aus Italien 7831-1-43-25	109	15. 6. 83	11. 6. 83
13. 6. 83 Verordnung Nr. 7/83 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	110	16. 6. 83	1. 7. 83
9. 6. 83 VIII. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) 9500-9	110	16. 6. 83	1. 7. 83
3. 6. 83 Zweiundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-26	110	16. 6. 83	4. 8. 83
15. 6. 83 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 8/83 – Antidumpingzoll für bestimmte Bleche mit Ursprung in Brasilien – EGKS) 613-2-1	111	21. 6. 83	22. 6. 83

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1212/83 des Rates zur Änderung der Sonderabschöpfung bei der Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich	21. 5. 83	L 132/11
17. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1213/83 des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1983/84	21. 5. 83	L 132/12
17. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1214/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1202/82 zur Einführung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder für die Feststellung der Marktpreise für Rindfleisch	21. 5. 83	L 132/14
17. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1215/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1201/82 über die Gewährung einer Kalbungsprämie in Griechenland, Irland, Italien und Nordirland	21. 5. 83	L 132/15
17. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1216/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 über die Gewährung einer Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes in Irland und in Nordirland	21. 5. 83	L 132/16
17. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1217/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1200/82 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich	21. 5. 83	L 132/17
17. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1218/83 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises, der Interventionspreise und der Referenzpreise im Schaffleischsektor für das Wirtschaftsjahr 1983/84	21. 5. 83	L 132/18
17. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1219/83 des Rates zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst- und Gemüsesektor für das Wirtschaftsjahr 1983/84	21. 5. 83	L 132/21
17. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1220/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter	21. 5. 83	L 132/29
17. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1221/83 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 1983/84	21. 5. 83	L 132/30
17. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1222/83 des Rates zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1983/84	21. 5. 83	L 132/32
6. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1224/83 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	21. 5. 83	L 134/1
16. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1225/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	20. 5. 83	L 131/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
20. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1258/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 über Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	21. 5. 83	L 133/42
20. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1259/83 der Kommission zur Festsetzung der ab 23. Mai 1983 geltenden Ankaufspreise für Tierkörper und halbe Tierkörper bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor	21. 5. 83	L 133/45
20. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1262/83 der Kommission über die Durchführungsvorschriften für die Gewährung einer Prämie bei der Geburt von Kälbern während des Wirtschaftsjahres 1983/84	21. 5. 83	L 133/50
20. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1263/83 der Kommission über Durchführungsvorschriften für die Schlachtprämie für ausgewachsene Rinder im Vereinigten Königreich für das Wirtschaftsjahr 1983/84	21. 5. 83	L 133/52
20. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1264/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 hinsichtlich der Anpassung der Freigrenze-Werte bestimmter Käse für das Wirtschaftsjahr 1983/84	21. 5. 83	L 133/54
20. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1265/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	21. 5. 83	L 133/57
20. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1266/83 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft	21. 5. 83	L 133/58
20. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1267/83 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 mit Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind	21. 5. 83	L 133/59
25. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1288/83 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1983/84	26. 5. 83	L 137/12
20. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1303/83 der Kommission zur Festsetzung besonderer Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Voraussetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	27. 5. 83	L 138/25
26. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1304/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1821/81 über die Bedingungen der Gewährung einer Übergangsvergütung für die am Ende des Wirtschaftsjahres vorhandenen Bestände an bestimmten Getreidearten	27. 5. 83	L 138/31
26. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1305/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1754/81 hinsichtlich der Mindestmenge Getreide, das von der griechischen Interventionsstelle übernommen werden kann	27. 5. 83	L 138/33
26. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1322/83 des Rates über den Transfer von 550 000 Tonnen zur Brotherstellung geeigneten Weichweizens aus den Beständen der französischen und der deutschen Interventionsstelle	27. 5. 83	L 138/63
27. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1327/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2545/81 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen für den Absatz des in den französischen überseeischen Departements erzeugten Zuckers	28. 5. 83	L 139/11
27. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1328/83 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1983	28. 5. 83	L 139/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
27. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1329/83 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1983	28. 5. 83	L 139/13
27. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1330/83 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Pfirsiche einschließlich Brugnolen und Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1983	28. 5. 83	L 139/15
Andere Vorschriften		
20. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	21. 5. 83	L 132/33
16. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1226/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1983)	20. 5. 83	L 131/3
18. 5. 83 Empfehlung Nr. 1230/83/EGKS der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Blechen aus Stahl mit Ursprung in Brasilien	20. 5. 83	L 131/13
18. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1235/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Xylolmoschus der Tarifstelle 29.03 B ex II, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 5. 83	L 131/30
20. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1244/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung eines neuen in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurses für die Deutsche Mark, das irische Pfund, den französischen Franken, die griechische Drachme, die italienische Lira und den niederländischen Gulden	23. 5. 83	L 135/1
20. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1261/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 zur Ermächtigung Griechenlands, die für die Einfuhr der Erzeugnisse des Rindfleischsektors geltenden Zollsätze vollständig auszusetzen	21. 5. 83	L 133/49
24. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1281/83 des Rates zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls auf 4,4-Isopropylidendiphenol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	25. 5. 81	L 136/12
24. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1287/83 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifstellen 17.04 B und 97.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 5. 83	L 137/11
24. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1296/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Verde-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1983/84)	27. 5. 83	L 138/1
24. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1297/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Dão-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1983/84)	27. 5. 83	L 138/7
24. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1298/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Moscatel-de-Setubal-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1983/84)	27. 5. 83	L 138/13
24. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1299/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 812/80 hinsichtlich der Einfuhren von Jutegarnen mit Ursprung in Indien in die Benelux-Länder	27. 5. 83	L 138/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
25. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1306/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bekleidung, Handschuhe und anderes Bekleidungszubehör der Tarifstellen 42.03 A, B II, B III und C, mit Ursprung in Uruguay, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	27. 5. 83	L 138/34
16. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1355/83 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren	2. 6. 83	L 144/1
30. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1360/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Leder der Tarifstelle 41.02 ex C, mit Ursprung in Uruguay, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	31. 5. 83	L 140/9
26. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1366/83 des Rates zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls für ein bestimmtes chemisches Düngemittel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	31. 5. 83	L 140/21
27. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1385/83 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 21.02 C II des Gemeinsamen Zolltarifs	1. 6. 83	L 141/43
27. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1386/83 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 21.07 B I a) des Gemeinsamen Zolltarifs	1. 6. 83	L 141/44
27. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1387/83 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 19.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs	1. 6. 83	L 141/45
31. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1399/83 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	2. 6. 83	L 143/9
31. 5. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1417/83 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	3. 6. 83	L 145/8

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,50 DM (4,50 DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

„Wo steht was“ im Bundesgesetzblatt. Über dreißig Jahre Gesetzgebung, von „A bis Z“ aufgeschlüsselt, in einem Band

Gesamtregister Bundesgesetzblatt 1949 bis 1980 Teil I und Teil II

Rund 400 Seiten
A4-Format, in Leinen,
DM 350,-. (Zugleich Registerband für die Bezieher der Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes 1949 bis 1980)

Mit dem von Grund auf neu entwickelten, umfassenden Registerband zum Bundesgesetzblatt wird nunmehr erstmals der schnelle Zugriff zu allen im Zeitraum 1949 bis einschließlich 1980 in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes veröffentlichten Rechtsvorschriften und internationalen Verträgen möglich. Mehr als drei Jahrzehnte gesetzgeberische Tätigkeit, von Beginn der Bundesrepublik Deutschland an, lassen

Auszug aus dem Gesamtregister

Fruchtgetränke

- VO v. 8.12. über Fruchtnektar und Fruchtsirup: 1977, 2483
VO v. 12. 2. zur Änd. der VO: 1979, 162
2. ÄndVO v. 10. 6.: 1980, 692
VO v. 25. 11. über Fruchtsaft, konzentrierten Fruchtsaft und getrockneten Fruchtsaft: 1977, 2274
VO v. 12. 2. zur Änd. der VO: 1979, 162

Führungszeugnis

- VO v. 14. 7. über den Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses: 1975, 1912

Füllanlagen

- VO v. 20. 6. über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (DruckgasVO): 1968, 730

Fürsorgewesen

— *Allg. Bestimmungen*

- Ges v. 20. 8. zur Änd. und Erg. fürsorgerechtlicher Bestimmungen: 1953, 967
Ges v. 27. 2. zur Änd. der 4. VO v. 9. 11. 44 zur Vereinfachung des Fürsorgerechts: 1957, 147, 150
Ges v. 30. 6. zur Aufh. der 3. VO v. 11. 5. 43 und der 4. VO v. 9. 11. 44: 1961, 815, 841

— *Ausbildungshilfe*

- VO v. 20. 12. über die Hälfte zur Erwerbsfähigkeit und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge: 1956, 1009
Ber.: 1957, 3
Ges v. 30. 6. zur Aufh. der VO: 1961, 815, 841

— *Erhebungen*

- VO v. 25. 10. zur Durchf. von Statistiken: 1954, 301

— *Kosten*

- VO v. 4. 5. zur Erstr. der VO über den Ersatz von Fürsorgekosten auf Berlin: 1954, 124
Ges v. 30. 6. zur Aufh. der VO: 1961, 815, 841

— *Reichsrecht*

- Ges v. 20. 8. zur Änd. der Reichsgrundsätze

sich mit dem neuen Gesamtregister systematisch erschließen und beseitigen damit eine von vielen regelmäßigen Benutzern des Bundesgesetzblattes als schmerzlich empfundene Lücke. Denn mit dem neuen Gesamtregisterband kann auf die zeitaufwendige Durchsicht der einzelnen Jahresregister verzichtet werden.

Mit dem Registerband findet ein Unternehmen seinen Abschluß, dessen Ziel es war, die gesamte, mehr als 130 000 Druckseiten umfassende Bekanntmachungsdokumentation des Gesetzblattes der Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum 1949 bis 1980 zunächst in einer handlichen Mikrofiche-Edition vorzulegen und mit einem Gesamtregister inhaltlich zu erschließen.

Dieser Gesamtregisterband gehört in jede wissenschaftliche Bibliothek, zu allen Gerichten und Behörden, Anwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

Das Gesamtregister soll in mehrjährigem Abstand überarbeitet und neu aufgelegt werden.

Da dieser Registerband zum Lieferumfang der Mikrofiche-Edition Bundesgesetzblatt 1949–1980 gehört, wird sein Einzelverkaufspreis beim Erwerb der Mikrofiche-Edition mit angerechnet.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1